Landkreis Uckermark

Drucksachen-Nr.	Datum	
BV/167/2022	06.10.2022	

Zuständiges Dezernat/Amt: Landrätin / Büro des Kreistages

Beschlussvorlage öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschluss-vorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegen-des Formblatt
		Ja	Nein	Stimmen-enthaltung	Ein-stimmig		
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung	22.11.2022						
Kreisausschuss	29.11.2022						
Kreistag Uckermark	07.12.2022						

Inhalt:

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Abgeordneten und sachkundigen Einwohner des Kreistages Uckermark (2. Änderungssatzung Entschädigungssatzung)

Wenn Kosten entstehen:

Kosten / Mehrkosten	Produktkonto	Haushaltsjahr	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Abgeordneten und sachkundigen Einwohner des Kreistages Uckermark (2. Änderungssatzung Entschädigungssatzung) gemäß Anlage.

gez. Karina Dörk
Unterschrift

24.10.2022
Datum

Begründung:

Änderungen im kommunalen Haushaltsrecht bedingen die Änderung der Entschädigungssatzung.

Gemäß § 131 i. V. m. § 82 Abs. 4 BbgKVerf beschließt der Kreistag über den geprüften Jahresabschluss bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres; zugleich entscheidet er in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten.

Um diese Frist zukünftig einhalten zu können, ist eine Terminkette strengstens einzuhalten, damit eine Beschlussfassung über den geprüften Jahresabschluss bis 31. Dezember möglich wird.

Inzwischen liegt im Rahmen der Reform der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) eine Novellierung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen in der BbgKVerf sowie der untergesetzlichen Regelungen, insbesondere in der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung - KomHKV) vor. Hierin ist im Rahmen einer Aktualisierung des § 82 Abs. 3 BbgKVerf vorgesehen, dass der Kämmerer den Entwurf des Jahresabschlusses innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen hat. Das heißt, der Jahresabschluss muss bis zum 31.05. des Folgejahres aufgestellt sein. Damit wird der bereits bestehenden Regelung aus § 82 Abs. 4 BbgKVerf mit konkret gesetzlich vorgegebenen Terminen Nachdruck verliehen.

Um den gesetzlichen Erfordernissen zu entsprechen, besteht damit zukünftig kein Spielraum mehr für Terminverlängerungen bei abgeforderten Zuarbeiten oder Jahresabschlussarbeiten. Die Terminkette für die Aufstellung des Jahresabschlusses wird sich zukünftig deutlich nach vorn verschieben. Buchungsschluss wird künftig bereits der **16.01. des Folgejahres** sein. Zu diesem Termin müssen die konkreten Beträge etwaiger Rückzahlungen nicht verwendeter bzw. nicht ordnungsgemäß verwendeter Fraktionszuwendungen im Haushaltsprogramm eingebucht sein. Die Einreichung der Verwendungsnachweise der Fraktionszuwendungen des vergangenen Jahres inklusive der zugehörigen Belege durch die Fraktionen sowie die anschließende Prüfung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung durch die Landrätin haben dementsprechend vor Buchungsschluss zu erfolgen.

Für die Abrechnung der Fraktionszuwendungen des vergangenen Kalenderjahres bedeutet die Novellierung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen daher Folgendes:

Um die Terminkette für die Aufstellung des Jahresabschlusses einhalten zu können, müssten künftig die Abrechnungsbögen samt Belegen und etwaiger Anträge auf Mittelübertragung **bis 5. Januar des Folgejahres** im Kreistagsbüro vorliegen, so dass die Prüfungen und ggf. die Rückzahlungen und etwaige Übertragungen nicht verwendeter Mittel in das nächste Haushaltsjahr termingerecht erfolgen können.

Es ist beabsichtigt, § 7 Abs. 1 S. 4 der Entschädigungssatzung entsprechend anzupassen und den 31.03. durch den 05.01. zu ersetzen.

Anlagenverzeichnis:

Anlage - 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Abgeordneten und sachkundigen Einwohner des Kreistages Uckermark (2. Änderungssatzung Entschädigungssatzung)